

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/02/0139

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2015/08/0026 E 17. Dezember 2015 VwSlg 19271 A/2015 RS 11

Stammrechtssatz

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde -

an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeentscheidung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018020139.L01